

Stellungnahme des Deutschen Kinderhilfswerkes zum Diskussionsentwurf der Rundfunkkommission der Länder für einen Medienstaatsvertrag vom 3. Juli 2019

Nach einer ersten Fassung im Sommer vergangenen Jahres hat die Rundfunkkommission der Länder zum 3. Juli 2019 den zweiten Diskussionsentwurf für einen Medienstaatsvertrag vorgelegt und ein Beteiligungsverfahren eröffnet. Der Medienstaatsvertrag greift aktuelle technologische Medienphänomene auf, mit dem Ziel, die Gesetzgebung in dieser Hinsicht zu reformieren. Er umfasst ebenso Anpassungen zur Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie (EU) 2018/1808), die zum Zeitpunkt des ersten Entwurfes im September 2018 noch nicht beschlossen und insofern im ersten Entwurf nicht berücksichtigt war. Der Rundfunkstaatsvertrag in der Fassung des 22. Rundfunkänderungsstaatsvertrages soll durch den Medienstaatsvertrag abgelöst werden. Der Diskussionsentwurf der Rundfunkkommission sieht zudem Änderungen im Jugendmedienschutzstaatsvertrag (JMStV) im Zuge der AVMD-Anpassungen vor. Diese adressieren den Geltungsbereich des Staatsvertrages, die Begriffsbestimmung für „Kind“ und „Jugendliche“, den Schutz vor entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten sowie den Jugendschutz in der Werbung und im Teleshopping.

Allgemeine Bewertung der Novellierung im Bereich Jugendmedienschutz

Insgesamt begrüßt das Deutsche Kinderhilfswerk die Bestrebungen in dem Entwurf der Rundfunkkommission der Länder, eine Anpassung der Gesetzeslage an die sich verändernde globale, digitalisierte Medienwelt vorzunehmen, die zu einem festen und selbstverständlichen Teil der Lebenswelten von Kindern zählt.

Entsprechend der Regelungsgegenstände des bisherigen Rundfunkstaatsvertrages sind zwar nur Teilaspekte für einen ganzheitlichen Kinder- und Jugendschutz in den Medien durch die Novellierung des Medienstaatsvertrages zu erwarten gewesen.

Aus Sicht des Deutschen Kinderhilfswerkes reizt die aktuelle Entwurfsfassung allerdings auch in diesem begrenzten Rahmen nicht alle Potenziale zur Modernisierung und Optimierung des Kinder- und Jugendmedienschutzes im Sinne einer ganzheitlichen kinderrechtlichen Neuausrichtung aus. Für eine hinreichende Modernisierung und Optimierung des Jugendmedienschutzes ist darüber hinaus eine grundlegende Novellierung des Jugendmedienschutzstaatsvertrages (JMStV) und des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) anzustreben.

Medienkonvergenz, also die Verbreitung gleicher Inhalte über vielfältige Wege sowie die Tatsache, dass Endgeräte heutzutage multifunktionelle Medien für z.B. Radio, Social Media, Spiele und Streaming darstellen, sollte in allen

Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

Leipziger Straße 116-118
10117 Berlin

Fon: +49 30 308693-0
Fax: +49 30 30869393
E-Mail: dkhw@dkhw.de
www.dkhw.de

Bankverbindungen:

Konto IBAN:

DE29100205000003331100

Spendenkonto IBAN:

DE23100205000003331111

Bank für Sozialwirtschaft

BIC: BFSWDE33BER

Vereinsregister-Nummer:

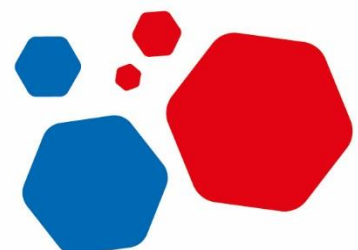
AG Charlottenburg 15507 B

USt-ID: DE167064766

Anerkannter Träger der freien
Jugendhilfe (§ 75 KJHG)

Mitglied im PARITÄTISCHEN
Wohlfahrtsverband

Mitglied im
Deutschen Spendenrat



bestehenden jugendschutzrelevanten Gesetzen Beachtung finden. Bezogen auf die Altersklassifizierung und Kennzeichnung von Inhalten ist dringend geboten, Eltern und Erziehungsberechtigten die Beurteilung darüber zu ermöglichen, welche Medieninhalte ihre Kinder unbedenklich nutzen können bzw. was ihre Entwicklung möglicherweise beeinträchtigt und worin die Gefährdung begründet ist. Ebenso muss auch für Kinder und Jugendliche selbst schnell und leicht erkennbar sein, ob Inhalte für sie geeignet sind und welche Beratungsmöglichkeiten und Meldefunktionen im Zweifelsfall bereit stehen.

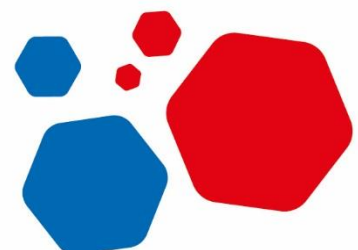
Herausforderungen wie die Medienkonvergenz sowie Kommunikations- und Interaktionsrisiken fordern die gemeinsame Verantwortung von Bund und Ländern für einen zeitgemäßen Jugendmedienschutz, der Kindern Schutz-, Beteiligungs- und Förderrechte, wie in der UN-Kinderrechtskonvention verankert, auch im Rahmen des Jugendmedienschutzsystems garantiert. Dementsprechend appelliert das Deutsche Kinderhilfswerk an die Bundesebene, die Novelle des JuSchG im Sinne einer kinderrechtlich ganzheitlichen Lösung voranzubringen, um den Jugendschutz entsprechend zu stärken. Zudem wäre eine aufeinander bezogene Medienbildungsstrategie für Kinder und Jugendliche in schulischen und außerschulischen Einrichtungen sowie für Eltern zur Stärkung ihrer Medienerziehungskompetenz gemäß Sozialgesetzbuch SGB VIII notwendig. Um gezielt und nachhaltig Medienkompetenz zu vermitteln, sind die Förderung von Medienbildung sowie das Bereithalten von Orientierungshilfen vor allem für Kinder und Jugendliche, Eltern und pädagogische Fachkräfte erforderlich. So fordert auch die Kinderkommission des Deutschen Bundestages in ihrer aktuellen Stellungnahme zum Thema „Kindeswohl und digitalisierte Gesellschaft: Chancen wahrnehmen – Risiken bannen“ ein Abgestuftes Bildungskonzept für Medienmündigkeit.

Ebenso wie das Deutsche Kinderhilfswerk spricht sich die Kinderkommission für eine Harmonisierung von Jugendschutz und Jugendmedienschutz¹ aus. Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) fasste 2018 vielversprechende Beschlüsse für eine zeitgemäße und effektive Weiterentwicklung des Jugendmedienschutzes, um auf Grundlage der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen gleichermaßen „Förderung, Schutz und Teilhabe“² von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen.

¹ Wiesmann, Bettina, MdB: Stellungnahme der Kinderkommission des Deutschen Bundestages zum Thema „Kindeswohl und digitalisierte Gesellschaft: Chancen wahrnehmen – Risiken bannen“, Kommissionsdrucksache 19. Wahlperiode 19/05, 26.06.2019; URL:

<https://www.bundestag.de/resource/blob/651028/ode1b58a7b242fe62c293a19foocb055/2019-07-10-Stellungnahme-Kindeswohl-und-digitalisierte-Gesellschaft-data.pdf>
(Zugriff: 06.08.2019)

² Schleswig Holstein Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren: Jugend- und Familienministerkonferenz am 03. und 04. Mai 2018 in Kiel. Öffentliches Protokoll, TOP 7.1 Jugendmedienschutz, S. 26 ff.; URL: https://jfmk.de/wp-content/uploads/2018/12/a-JFMK-03_04.-Mai-2018_Protokoll-mit-Anlagen.pdf (Zugriff: 06.08.2019)



Neben Schutzmaßnahmen durch Zugangsbeschränkungen ist auch die Stärkung von Kindern und Jugendlichen als kompetente Akteure in der digitalen Welt als wesentliches Element eines modernen Jugendmedienschutzes zu betrachten.

Im Hinblick auf im Entwurf angestrebte Anpassungen im Bereich der Regulierung von Werbung in Kindersendungen spricht sich das Deutsche Kinderhilfswerk deutlich für ein maximales Schutzniveau für Kinder aus und plädiert dafür, Kindersendungen in jedem Fall werbefrei zu halten. Die Begriffsbestimmungen im aktuellen Entwurfstext bieten keine ausreichende Konkretisierung, um den Schutz insbesondere von jüngeren Kindern abzusichern.

Im Übrigen plädiert das Deutsche Kinderhilfswerk insbesondere für eine konsequentere Bestimmung von Rechtsfolgen im Falle von Verstößen gegen den Jugendmedienschutz betreffende Rechtsgrundlagen, die insbesondere durch Anpassungen im JMStV ermöglicht werden müssten. Zur effektiven Durchsetzung des Jugendmedienschutzes sind Verstöße von Anbietern gegen geltendes Jugendschutzrecht durch potente Sanktionen zu ahnden und bspw. über den Katalog der Ordnungswidrigkeiten im Jugendmedienschutzstaatsvertrag zu standardisieren.

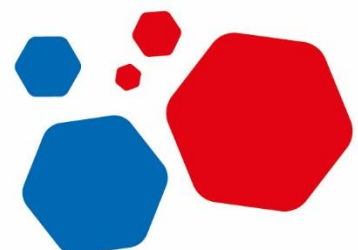
Bewertung der Änderungen des Jugendmedienschutzstaatsvertrages im Einzelnen

§ 2 JMStV-E – Geltungsbereich

Der Vorschlag der Rundfunkkommission sieht eine Ausweitung des Geltungsbereiches des Staatsvertrages auf Anbieter außerhalb Deutschlands vor, wenn deren Angebot sich an Nutzer/innen in Deutschland richtet. Das Deutsche Kinderhilfswerk begrüßt diese Änderung, da heute ein Großteil der Dienste und Plattformen von Anbietern außerhalb Deutschlands betrieben wird. Effizienter Jugendmedienschutz darf sich nicht allein an Landesgrenzen ausrichten. Global agierende Anbieter aus anderen Ländern, entgrenzte weltweite Kommunikations- und Interaktionsräume erfordern entsprechende Strategien und Regelungen. Vor diesem Hintergrund erschließt sich dem Deutschen Kinderhilfswerk nicht die Zielstellung der Ergänzung von Satz 2, die Anwendung des Marktortprinzips durch eine Ausnahme einzuschränken.

§ 5 Abs. 1 und 3 JMStV-E – Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote

§ 5 Abs.1 normiert eine Pflicht für Anbieter, Kinder und Jugendliche vor entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten durch Wahrnehmungsbarrieren zu schützen. § 5 Abs. 3 beschreibt im Entwurf auch für Video-Sharing-Anbieter, wie diese der Verpflichtung aus § 5 Abs. 1 nachkommen können, nämlich indem sie Bewertungsfunktionen und Elternkontrollen bereitstellen. Grundsätzlich begrüßt das Deutsche Kinderhilfswerk diese Erweiterung. Es entspricht unserer Forderung, Jugendmedienschutz an die Nutzungsrealitäten von Kindern und Jugendlichen anzupassen und Anbieter stärker in die Verantwortung zu nehmen, wirksamere und geeignetere



Jugendschutzmaßnahmen zu treffen und diese transparent und leicht zugänglich zu machen. Im Sinne einer nicht nur auf Schutz, sondern zudem auf Teilhabe und Förderung von Kindern und Jugendlichen ausgerichteten gesetzlichen Regelung wäre es darüber hinaus jedoch wichtig, Anbietern Anregungen und Anreize zu geben für Kinder und Jugendliche besonders geeignete Inhalte durch entsprechende Funktionen zu kennzeichnen und dadurch leichter auffindbar zu machen.

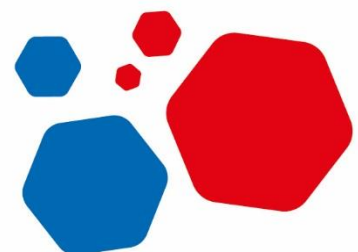
Die Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 ist jedoch an die Verantwortlichkeit der Anbieter für ihre Inhalte geknüpft und muss demnach in Verbindung mit § 20 Abs. 4 JMStV i.V.m. §§ 7-19 TMG gelesen werden, woraus sich die Verantwortlichkeit der Anbieter für die Inhalte ergibt. Daraus geht hervor, dass Video-Sharing-Dienste keine rechtliche Verantwortlichkeit für die Inhalte und folglich keine Verpflichtung nach §5 Abs. 1. haben, solange sie keine konkrete Kenntnis von den auf ihrer Plattform bereitgestellten Videoinhalten haben. Problematisch erscheint hier, dass Anbieter sich durch die Bereitstellung von Informationen und technischen Funktionen an/für die Nutzer/innen aus der Verpflichtung nehmen können. Der Entwurf bereitet hier einen Weg für Anbieter von Video-Sharing-Diensten, von ihrer Verantwortung gemäß § 5 Abs. 1 entbunden zu werden. Dies gilt es zu korrigieren.

Die Rundfunkkommission nennt konkrete Vorgaben für den Anbieter von Video-Sharing-Diensten, der „1. leicht auffindbar, ständig verfügbar und transparent eine Funktion bereitstellt, mit der Anwender des Video-Sharing-Dienstes die in diesem Staatsvertrag genannten unzulässigen und entwicklungsbeeinträchtigenden Angebote bewerten können, oder 2. Systeme zur Kontrolle durch die Eltern einrichtet, die der Kontrolle der Endnutzer unterliegen in Bezug auf Angebote, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können.“

Die Maßnahmen beziehen sich auf unterschiedliche Ansätze des Schutzes – Die erste Option (1.) zielt auf das Ermöglichen von Orientierung über kritische Inhalte, die zweite Option (2.) auf die systematische Regulierbarkeit durch die Eltern. Das Deutsche Kinderhilfswerk spricht sich dafür aus, dass beide Maßgaben Standard sein sollen und daher das „oder“ durch ein „und“ zu ersetzen ist. Zudem sollte die Formulierung von Option 2 analog zu weiter oben aufgeführten Standards konkrete Aussage über die Nutzerfreundlichkeit der Elternkontrollsysteme treffen. Denn die Anwenderfreundlichkeit nutzerregulierter Jugendschutzsysteme ist für deren effizienten Einsatz eine entscheidende Gelingensbedingung.

§5 Abs. 6 JMStV-E – Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote

Anbieter werden dazu verpflichtet, Nutzer/innen von Video-Sharing-Diensten „ausreichend“ Informationen über potentiell entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte zur Verfügung zu stellen sowie mittels eines zu konkretisierenden Systems die potentielle Schädlichkeit des Inhalts zu beschreiben. Das Deutsche Kinderhilfswerk begrüßt diese Maßnahme und bekräftigt hier seine Forderung, die Kennzeichnung und Altersklassifizierung von Inhalten für alle Anbieter zu vereinheitlichen zugunsten einer leichteren Anwendung durch minderjährige Nutzer/innen.



Im Sinne eines transparenten und effizienten Jugendmedienschutzes ist Nutzer/innen nicht zuzumuten, dass sie auf den unterschiedlichen Plattformen unterschiedliche Informations- und Kennzeichnungssymbole und deren Bedeutung nachvollziehen und beachten müssen.

Fazit

Der Entwurf der Rundfunkkommission der Länder eines Medienstaatsvertrages ist als Schritt zur Umsetzung der AVMD-Richtlinie (EU 2018/1808) zunächst positiv zu bewerten, da sie Erweiterungen bestehender Regelungen auf ausländische Anbieter vorsieht sowie Anpassungen an technische Medienphänomene vornimmt. In der Gesamtheit und im Detail fehlen dem Entwurf jedoch deutliche Impulse für eine Neuausrichtung des Jugendmedienschutzes zu teilhabeorientierten und präventiven Schutzmaßnahmen, die Beteiligung und Förderung von Medienmündigkeit für erwachsene und junge Nutzer/innen einschließen. Nicht nur die AVMD-Richtlinie, sondern auch die „Leitlinien zur Achtung, zum Schutz und zur Verwirklichung der Rechte des Kindes im digitalen Umfeld“ des Europarates³ sollten als Normierungs- und Handlungsrahmen hinzugezogen werden.

³ Europarat: Leitlinien zur Achtung, zum Schutz und zur Verwirklichung der Rechte des Kindes im digitalen Umfeld (Deutsche Fassung 2019). URL: <https://kinderrechte.digital/assets/includes/sendtext.cfm?aus=11&key=1568>, Zugriff: 14.08.2019

